

Kein Schutz

Das Bundespatentgericht versagt der Bezeichnung „Türkischer Apfel“ für Tee und ähnliche Getränke die Eintragungsfähigkeit.

Das Bundespatentgericht (BPatG) äußerte sich in seinem Beschluss vom 18.05.2011 zur Eintragungsfähigkeit einer Wort-/Bildmarke mit farblicher Wiedergabe von Buchstaben in einer nur leicht grafisch verzierten Ausgestaltung (BPatG, Beschl. v. 18.05.2011, Az. 25 W (pat) 518/10).

In dem vorangegangenen Eintragsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) begehrte die Anmelderin die Eintragung des folgenden Wort-Bildzeichens u.a. für die Waren „Tee und teeähnliche Erzeugnisse, Getränke auf der Basis von Tee/Kräutertee-/Früchtee“. Die zuständige Markenabteilung des DPMA hatte die Markenmeldung nach vorheriger Beanstandung durch entsprechenden Beschluss zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss wendete sich die Anmelderin mit ihrer Beschwerde vor dem BPatG – allerdings ohne Erfolg.

Das BPatG bestätigte insoweit die Entscheidung des DPMA, der verfahrensgegenständlichen Wort-/Bildmarke „Türkischer Apfel“ wegen mangelnder Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG die Eintragungsfähigkeit als Marke zu versagen. Bei der Bezeichnung „Türkischer Apfel“ handele es sich hinsichtlich der in der Anmeldung beanspruchten Waren um einen sachbeschreibenden Hinweis auf Tee oder teeähnliche Erzeugnisse. Es handele sich dabei ferner um eine marktübliche Bezeichnung. Der angesprochene Verkehr, so das BPatG, verbinde mit dem Begriff „Türkischer Apfel“ im Zusammenhang mit den beanspruchten Waren eine Angabe über die Art der Inhaltsstoffe, Geschmacksrichtung und eine spezielle Sorte von Apfelvegetarischen sowie eine Aussage über die geografische Herkunft der so bezeichneten Waren.

Eine andere Beurteilung ergebe sich auch nicht unter Berücksichtigung der grafischen Ausge-

staltung der Bezeichnung „Türkischer Apfel“. Die hier vorliegende einfach gehaltene Gestaltung und Verzierung des Schriftbilds reiche nach Auffassung des BPatG nicht aus, um ein schutzbegründendes Merkmal der an sich beschreibenden Angabe zu begründen.



Hintergrund. Im Rahmen eines Markeneintragsverfahrens prüft das DPMA das Vorliegen der absoluten Eintragungshindernisse. Liegt ein solches Hindernis vor, ist eine Markeneintragung der jeweiligen Bezeichnung in das Markenregister nicht möglich. Neben dem Erfordernis der grafischen Darstellbarkeit des jeweiligen Zeichens sind Marken insbesondere dann von der Eintragung ausgeschlossen, wenn ihnen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG jegliche Unterscheidungskraft für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen fehlt. Weiterhin kommt eine Eintragung nicht in Betracht wenn die avisierte Marke ausschließlich aus den hinter der Bezeichnung stehenden Waren und Dienstleistungen beschreibenden Angaben besteht. Beide vorgenannten Eintragungshindernisse sah das BPatG in dem hier in Rede stehenden Fall als gegeben an und versagte der Bezeichnung „Türkischer Apfel“ konsequenterweise die Eintragungsfähigkeit als Marke.

Die für die Markeneintragung erforderliche Unterscheidungskraft einer Marke ist sowohl in Bezug auf die angemeldeten Waren als auch bezüglich der angesprochenen Verkehrskreise zu ermitteln. Keine Unterscheidungskraft weisen nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung insbesondere solche Zeichen auf, denen die angesprochenen Verkehrskreise für die fraglichen Waren oder Dienstleistungen lediglich einen beschrei-

FAZIT

Die in Tee und teeähnliche Erzeugnisse angemeldete Wort-Bild-Bezeichnung „Türkischer Apfel“ ist mangels Unterscheidungskraft nicht als Marke eintragungsfähig, weil der Verkehr sie lediglich als beschreibenden Hinweis auf den Inhalt der Ware wertet.

benden Begriffsinhalt zuordnen. Marken müssen also in der Lage sein, die von der Markenmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen. Die Bezeichnung „Türkischer Apfel“ erfüllt diese Voraussetzungen nicht, da die Bezeichnung lediglich eine bestimmte Art von Teegetränken und deren geografische Herkunft angibt und somit nicht als unterscheidungskräftiger betrieblicher Herkunftshinweis dienen kann.

Auch beschreibende Angaben, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge sowie der geografischen Herkunft oder sonstiger Merkmale der Waren und Dienstleistungen dienen, sind von der Eintragung als Marke nach dem Markengesetz ausgeschlossen. Eine solche Monopolisierung beschreibender Begrifflichkeiten würde dem Bedürfnis der Allgemeinheit an ihrer ungehinderten Nutzung widersprechen. So wäre die Bezeichnung „Apfel“ für Obstwaren als beschreibende Begrifflichkeit nicht als Marke schützbar. Auch bezogen auf den Fall ist in der Bezeichnung „Türkischer Apfel“ für Tee eine beschreibende Angabe zu sehen, da diese lediglich eine Geschmacksrichtung der so bezeichneten Produkte wiedergibt.

In der Praxis wird daher bei beschreibenden bzw. kennzeichnungsschwachen Bezeichnungen oftmals versucht, eine Markeneintragung des jeweiligen Zeichens als so genannte Wort-Bildmarke unter Ergänzung einer grafischen Ausgestaltung zu erreichen, wenn die Eintragung des reinen Wortzeichens Gefahr läuft, als rein beschreibende und kennzeichnungsschwache Angabe zu scheitern. Mit Hilfe der grafischen Ausgestaltung soll dabei erreicht werden, dem beschreibenden Wortbestandteil des Kennzeichens die erforderliche Unterscheidungskraft zu verleihen. Nach der Rechtsprechung des BPatG kann in dieser Hinsicht zwar durch eine besondere grafische oder bildliche Ausgestaltung beschreibender und nicht unterscheidungskräftiger Wortbestandteile ein betrieblicher Herkunftshinweis für das entsprechende Kennzeichen erreicht werden. Allerdings sind an die Bildbestandteile eines solchen Kennzeichens umso höhere Anforderungen zu stellen, je kennzeichnungsschwächer der Wortbestandteil

ist (vgl. BPatG, Beschl. v. 19.01.2010, Az. 24 W (pat) 110/09 – it.mta.). Eine farbliche Wiedergabe von Buchstaben oder die Wahl einer speziellen Schriftart, reicht daher in der Regel nicht aus, um einer ansich beschreibenden Angabe durch ihre bildliche Gestaltung eine herkunftshinweisende Funktion zuzuordnen.

Das BPatG verdeutlicht mit der Entscheidung zum wiederholten Mal, dass ein Eintragungshindernis wegen beschreibender und nicht unterscheidungskräftiger Angaben, nicht kurzerhand durch die Anmeldung der entsprechenden Bezeichnung als Wort-Bildmarke mittels einer wenig originellen grafischen Ausgestaltung ausgehebelt werden kann. Soweit trotzdem die Eintragung einer ansich beschreibenden Bezeichnung als Marke erreicht werden soll, bedarf es regelmäßig der Verwendung eines ausgefeilten Logos o.ä., welches nicht lediglich als dekoratives Beiwerk zum Wortbestandteil zu qualifizieren ist, sondern das Kennzeichen insgesamt dominiert und diesem damit eine herkunftshinweisende Individualität verleiht. Der beschreibende Wortbestandteil sollte im Vergleich hierzu hingegen eine lediglich untergeordnete Rolle innerhalb Wort-Bildmarke einnehmen.



Foto: www.sxc.hu / © by leontos

Zur Person



Matthias Besenthal, LL.M. ist Rechtsanwalt in der Medienrechtskanzlei Wilde Beuger Solmecke Rechtsanwälte in Köln (www.wbs-law.de). Er berät seine Mandanten in sämtlichen Fragen des Gewerblichen Rechtsschutzes, im Recht der Neuen Medien sowie in hierzu angrenzenden Rechtsgebieten. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildet dabei das Marken- und Kennzeichenrecht sowie das Wettbewerbsrecht. Hier unterstützt er die Mandanten sowohl bei allgemeinen rechtlichen Prüfungen, Vertragsgestaltungen als auch bei gerichtlichen und behördlichen Verfahren.